

Ermittlung des Stickstoff- und Phosphordüngebedarfs für Zweitfrüchte

nach DüV und ThürDüV

Bei frühzeitig geernteten Hauptfrüchten folgt direkt im Anschluss häufig der Anbau einer weiteren Hauptfrucht (Zweitfrucht), die noch im Ansaatzjahr geerntet wird. Dieses Merkblatt informiert über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Ermittlung des Stickstoff- und Phosphordüngebedarfs für Zweitfrüchte nach der Düngeverordnung (DüV) vom 28. April 2020 sowie der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 02. Dezember 2020.

Stickstoffdüngbedarfsermittlung (N-DBE) für Zweitfrüchte

Gemäß § 3 Abs. 2 DüV muss vor dem Aufbringen wesentlicher Stickstoffmengen ($> 50 \text{ kg N/ha/a}$) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Düngebedarf für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit vom Betriebsinhaber ermittelt werden. Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Ackerland nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 DüV und im Falle von mehrschnittigem Feldfutterbau nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 DüV zu ermitteln. Demzufolge muss auch für eine Zweitkultur eine schriftliche Düngebedarfsermittlung nach den Vorgaben der DüV erfolgen.

Das Prinzip der jeweiligen Stickstoffdüngbedarfsermittlung ist ausführlich in der Fachinformation „[Handschriftliche N- und P-Düngebedarfsermittlung nach Düngeverordnung 2020](#)“ beschrieben.

Das mittlere Ertragsniveau einer Zweitfrucht ist an die aktuellen Gegebenheiten vor Ort, z. B. unter Berücksichtigung der Bodenfeuchte und des Aussaattermins, anzupassen und ggf. zu reduzieren. Innerhalb der Nitratkulisse muss im Falle von Ackerland die im Boden verfügbare Stickstoffmenge ($N_{\min}$) durch [eigene, repräsentative Proben](#) ermittelt werden. Hiervon ausgenommen ist mehrschnittiges Feldfutter, da bei dieser Kultur die Berücksichtigung des $N_{\min}$ -Gehaltes im Boden nicht erforderlich ist (N-DBE erfolgt nach § 4 Abs. 2 DüV). Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) veröffentlicht seit 2021 jedes Jahr, bis spätestens Ende Juni, [N_{min}-Richtwerte für Zweitkulturen](#), welche ausschließlich für die N-Düngebedarfsermittlung für Flächen außerhalb der Nitratkulisse hinzugezogen werden können. Innerhalb der Nitratkulisse ist darauf zu achten, dass die $N_{\min}$ -Proben von einem vom [TLLLR anerkannten Labor](#) analysiert werden und das Analyseergebnis in die Düngebedarfsermittlung eingeht. Die $N_{\min}$ -Anrechnungstiefe muss in der Regel 60 cm nicht übersteigen und kann in Ausnahmefällen, bei entsprechend der zu Grunde liegenden Verhältnisse, bspw. bei deutlich kürzerer Anbaudauer oder erhöhter Trockenheit, weiter reduziert werden.

Die Abschlagsmengen für die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat (nach DüV abhängig vom Humusgehalt), der organischen Düngung des Vorjahres bzw. der Vorjahre (bei Kompost) und der Vor- bzw. Zwischenfrüchte beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr. Daher müssen diese Abschläge bei der N-Bedarfsermittlung der Zweitfrucht nicht nochmal in Ansatz gebracht werden.

Eine Aufteilung der Abschlge auf beide Hauptkulturen ist jedoch ebenfalls mglich. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zweite Hauptkultur angebaut wird, da im Falle des Ausbleibens der zweiten Kultur die Dngebedarfsermittlung der ersten Kultur, mit den geringeren Abzgen, fehlerhaft ist.

Reduzierung des ermittelten N-Bedarfes fr Flchen innerhalb der Nitratkulisse

Entsprechend § 6 Abs. 1 ThrDV i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 DV muss fr alle Flchen, die innerhalb der Nitratkulisse liegen, der ermittelte N-Dngebedarf bis zum 31. Mrz des aktuellen Jahres, zu einer jhrlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammengefasst, aufgezeichnet und um 20 % reduziert werden (siehe auch: [„Fachinformation zur Umsetzung der Thringer Dngeverordnung“](#)). Im Falle von Zweitfrchten, fr die der N-Dngebedarf nicht bis zum 31. Mrz ermittelt werden konnte, muss dieser fr den Einzelschlag um 20 % reduziert und aufgezeichnet werden. Abweichend ist es zulssig, wenn die bis zum 31. Mrz ermittelte Gesamtsumme der N-Dngebedarfe neu berechnet und anschlieend wieder um 20 % reduziert wird. Wichtig ist, dass bei beiden Varianten die reduzierte Gesamtsumme durch die ausgebrachte, anzurechnende Stickstoffmenge nicht berschritten wird, sofern keine Anzeige nach § 6 Abs. 2 ThrDV ([Anzeige 160/80 kg Betrieb](#)) vorliegt.

Sonderflle aufgrund besonderer Witterungseinflsse (bspw. Frostschden) – N-Dngebedarfsermittlung fr Zweitkultur nach nicht geernteter (z. B. eingearbeiteter) Hauptfrucht

Auch in diesen Fllen ist bei der N-Dngebedarfsermittlung das Ertragsniveau je nach Aussaattermin und geplanter Folgekultur realistisch einzuschtzen und zu reduzieren. Bei der Ermittlung der im Boden verfgbaren Stickstoffmenge knnen die N_{min} -Richt- bzw. Untersuchungswerte der ersten Hauptkultur, also der umgebrochenen Kultur, verwendet werden. Die Abschlagsmengen fr die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat (nach DV abhngig vom Humusgehalt), der organischen Dngung des Vorjahres bzw. der Vorjahre (bei Kompost) und der Vor- bzw. Zwischenfrchte mssen bei der N-Dngebedarfsermittlung der Zweitfrucht vollumfnglich angerechnet bzw. abgezogen werden. Als Vorfrucht ist die Vorkultur der umgebrochenen Kultur anzugeben. Zugleich mssen alle bereits im Frhjahr ausgebrachten Dngemittel der Zweitfrucht angerechnet werden. Liegt aufgrund bereits erfolgter Dngemanahmen eine berschreitung beim N-Dngebedarf der Zweitfrucht vor, ist eine weitere N-Dngung zur Zweitfrucht untersagt.

Phosphordngebedarfsermittlung (P-DBE)

Der Phosphordngebedarf ist vor dem Aufbringen von wesentlichen Nhrstoffmengen ($> 30 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha/a}$ bzw. $> 13 \text{ kg P/ha/a}$) fr jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit vom Betriebsinhaber zu ermitteln – siehe Fachinformation zur [„Handschriftlichen N- und P-Dngebedarfsermittlung nach Dngeverordnung 2020“](#).

Eine grundstzliche Unterscheidung wie beim Stickstoff, in Zweitfrucht und Folgefrucht gibt es an dieser Stelle nicht. Entscheidend ist, dass der vorab ermittelte P-Dngebedarf durch die Aufbringung von phosphorhaltigen Dngemitteln nicht berschritten wird. In dem Fall, dass die Vorfrucht gedngt aber nicht geerntet wurde, sind die ausgebrachten P-Mengen vollumfnglich auf die Folgefrucht anzurechnen.

Impressum

Herausgeber: Thringer Landesamt fr Landwirtschaft und Lndlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000 · Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt, Eric Ullmann, Lukas Harnisch

Stand: April 2022

Copyright: Diese Verffentlichung ist urheberrechtlich geschtzt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszgen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.